

in Wirtshäusern, bei denen es schließlich zum Einsatz von Waffen (Messern, Dolchen, Schwertern etc.) und zu Verletzten und Toten kam. Bei Diebstählen waren auch Frauen stark vertreten. Ein besonderes Augenmerk verdienen die (sonst bei französischen Städten eher schwer nachweisbaren) sehr regen zwischenstädtischen Kontakte: In Rechtsfällen holte sich Abbeville immer wieder Rat bei benachbarten Städten wie Amiens, Corbie, Saint-Quentin und, gelegentlich, auch Paris. Diese Belege können wichtige Hinweise zur noch wenig erforschten Erscheinung des sogenannten *chef de sens* bieten. Alles in allem handelt es sich, insbesondere angesichts der Seltenheit von edierten Quellen zur städtischen Strafgerichtsbarkeit/Hochgerichtsbarkeit in französischen Städten um eine sehr wichtige und äußerst interessante Edition, die künftigen Forschungen reichhaltiges, hochinteressantes Material bereitstellt.

Gisela Naegle

Der Liber Proscriptorum. Das Wismarer Verfestungsbuch 1353–1430, hg. von Nils JÖRN, bearb. v. Sonja BIRLI, Teil 1: Einleitung, Reproduktion und Transkription. Teil 2: Übersetzung und Register (Schriftenreihe der „Freunde und Förderer des Archivs der Hansestadt Wismar e. V.“ 9) Wismar 2019, Callidus, 2 Bde. mit VI u. 294 S., 166 S., ISBN 978-3-940677-58-7, EUR 30. – Nils JÖRN (Hg.), Verfestungen, Stadtverweisungen, Urfehden. Kriminalität und ihre Ahndung in mittelalterlichen Hansestädten am Beispiel Wismars (Schriftenreihe der „Freunde und Förderer des Archivs der Hansestadt Wismar e. V.“ 12) Wismar 2020, Callidus, 286 S., ISBN 978-3-940677-19-8, EUR 20. – Zu den großen ungelösten, vielleicht sogar unlösbaren Problemen der mittelalterlichen Straftatengeschichte gehört die historische Kriminologie, also die Geschichte der Straftaten und ihrer Verfolgung. Über die normative Seite sind wir gut informiert; von den *leges barbarorum* der Völkerwanderungszeit über Kapitularien und Gottes- und Landfrieden bis hin zu den hoch- und spätmittelalterlichen Land- und dann Stadtrechten wissen wir viel darüber, welche Taten wie bestraft werden sollten. Aber wie sah der Rechtsalltag aus? Wen trafen die harten und arbiträren peinlichen, spiegelnden Strafen, wer konnte sich mit Bußzahlungen freikaufen, wer kam ungeschoren davon? Außerhalb der Welt des gelehrten Rechts – für das Strafrecht muss hier der Name des Albertus Gandinus, Autors des *Tractatus de maleficiis* (1286/87), fallen – kennen wir zwar Fälle, die spektakulär genug waren, um Aufnahme in Chroniken, Heiligenviten oder Romane zu finden. Doch wir wissen beklagenswert wenig über den Alltag mittelalterlicher Kriminalität und Strafverfolgung. Diese Quellenlage macht Editionen wie die des Wismarer *Liber proscriptorum* so wertvoll. Fast nur solche zu der bunten Gruppe der Stadtbücher zählende Gerichts- und Verfestungsbücher erlauben zumindest ansatzweise serielle Untersuchungen und vorsichtige quantitative Aussagen zur Kriminalität. Der Hg. J. und die Bearbeiterin B. stellen das Wismarer Verfestungsbuch mit seinen Einträgen aus den knapp 80 Jahren nach der Großen Pest in einer mustergültig gearbeiteten und dazu noch preiswerten Edition der Forschung zur Verfügung. Die über 60 Seiten starken, sorgfältigen Register ebnen den Weg zu den einzelnen Einträgen. Der anschließende Sammelband wertet die Einträge aus. Zunächst schildert J. (S. 11–23) farblich das Alltagsleben